Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal für den Friedhof in Clausthal am 01.12.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage: Für 20 Jahre :	1.849,00 €
2.	Wahlgrabstätte (für Kinder bis 5 Jahre u. Totgeburten): Für 30 Jahre: Für jedes Jahr der Verlängerung	500,00 € 25,00 €
3.	Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre, 1 Sarg je Grabstelle): Für 30 Jahre - je Grabstelle- : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	1710,00 € 57,00 €
4.	Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne je G Für 30 Jahre - je Grabstelle- : Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	rabstelle): 2.520,00 € 84,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen je Grabstelle): Für 20 Jahre - je Grabstelle- :	1.500,00 €

Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle

75,00€

6. Pflegefreie Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage

(1 Sarg je Grabstelle):

Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.700,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 90,00 €

7. Pflegefreie Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage

(1 Sarg + 1 Urne je Grabstelle):

Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 3.225,00 € Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 107,00 €

8. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage

(2 Urnen je Grabstelle):

Für 20 Jahre - je Grabstelle- : 2.400,00 € Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 120,00 €

- 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl- grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 5 bis 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung für Personen ab 6 Jahre:	900,00€
2. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahre:	355,00 €
3. für eine Urnenbestattung:	326,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals, Prüfung der Anzeige bei Veränderung oder bei der Ergänzung von Inschriften 80,00 €
- 2. Laufende Prüfung der Standsicherheit je Jahr der Nutzungszeit 4,00 €
- 3. Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab vor Ablauf der Ruhezeit je Jahr und Grabstelle 68,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

in Sara pro Tage

je Sarg pro Tag: 50,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 230,00 € je Trauerfeier: § 7 (1) Gebühren anlässlich einer ordnungsrechtlichen Beisetzung im pflegefreien Reihengrab durch die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld 700,00 (2) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2022 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.11.2012 außer Kraft. Clausthal-Zellerfeld, den. 13.12.2021 Der Kirchenvorstand: L. S. Vorsitzende: Kirchenvorsteher: Gez. Austen gez. Henzelmann Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 21.12.2021 genehmigt unter lfd. Nr. 2004/2021

L.S.

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand
L.S.

gez. Himstedt

(Himstedt)